

Hygiene und Arbeitsschutz nach der Biostoffverordnung (2)

| Rafael J. de la Roza



Abb. 1: „Warnung vor Biogefährdung“

Die Reinigung und Desinfektion von mikrobiell kontaminierten Arbeitsmaterialien wie Abdrücken oder getragenen Prothesen stellt für die Beschäftigten in Dentallaboren ein beträchtliches Gesundheitsrisiko dar. Der Arbeitgeber hat deshalb Schutzmaßnahmen für seine Mitarbeiter zu treffen, deren rechtliche Grundlage die Biostoffverordnung¹ bildet. Die Basisanforderungen dieser Vorschrift sowie die daraus abzuleitenden allgemeinen Arbeitsschutz- und die Hygienemaßnahmen wurden in Teil 1 dieses Beitrags in der ZWL 1/08 dargestellt. Teil 2 beinhaltet nun zusätzliche spezielle Anforderungen für den Schutz der Mitarbeiter am Desinfektionsplatz.

Am Desinfektionsplatz: Zusätzliche Maßnahmen der Schutzstufe 2

Über die allgemeinen Hygienemaßnahmen hinaus gehört zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen gegen biologische Gefährdungen für Beschäftigte in Dentallaboren die Behandlung eingehender mikrobiell kontaminierter Materialien am Desinfektionsplatz. Zwar sollte der Zahnarzt nach den Hygieneempfehlungen des Robert Koch-Instituts² nur wirksam desinfizierte und gereinigte Materialien abgeben, in der Praxis ist darauf jedoch leider kaum Verlass.

Für den Desinfektionsplatz sind die Maßnahmen der Schutzstufe 2 nach der BiostoffV vorgeschrieben. Demnach muss dieser Arbeitsplatz so gestaltet sein, dass an ihm die eingehenden mikrobiell kontaminierten Materialien aus dem Transportbehälter entnommen und desinfiziert, gereinigt und gespült werden können, dabei aber eine erneute Kontamination und ein Verschleppen von Krankheitserregern in andere Bereiche verhindert wird. Dies wird z. B. erreicht, wenn er ausreichend große Ar-

beits- und Ablageflächen für mikrobiell kontaminierte Materialien sowie Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen aufweist und hiervon getrennte Ablagemöglichkeiten für desinfizierte Materialien vorhanden sind. Der Desinfektionsplatz sollte darüber hinaus durch das Norm-Warnzeichen W016 „Warnung

vor Biogefährdung“ (nach der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) gekennzeichnet sein (Abb.1).

Fußböden, Wände sowie Arbeits- oder Ablageflächen am Desinfektionsplatz sowie Oberflächen von Desinfektions-einrichtungen müssen feucht gereinigt

Anforderung	Umsetzung z. B. durch
<ul style="list-style-type: none"> • Hautkontakt mit Krankheitserregern oder Desinfektionsmitteln ausschließen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungen mit Handschuheingriff • Verwendung von Beschickungshilfen (Eintauchkorb, Greifzange) • Benutzung von Schutzhandschuhen
<ul style="list-style-type: none"> • Freiwerden von Krankheitserregern oder Desinfektionsmittel während des Desinfektionsvorgangs verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz geschlossener Systeme
<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Benetzung mikrobiell kontaminierter Materialien mit dem Desinfektionsmittel sicherstellen • die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels überwachen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung kombinierter Desinfektions- und Reinigungseinrichtungen, bei denen der Desinfektions- und Reinigungsvorgang unabhängig vom Benutzer abläuft und die Einhaltung der erforderlichen Desinfektions- und Reinigungsdauer gerätetechnisch sicher gestellt ist

Abb. 2: Desinfektionsarbeitsplatz: Anforderungen an die Desinfektion und Reinigung.